

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen: Verbund Ökohöfe e.V., Vereinigung ökologischer Landbau.
2. Der Sitz des Vereins ist Wanzleben
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat das Ziel, die ökologische Land-, Forst- und Gewässerbewirtschaftung zu fördern.
Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Verbreitung der Ideen der ökologischen Landbewirtschaftung
 - Weiterbildungsarbeit und Erfahrungsaustausch
 - Öffentlichkeits- und Verbraucherinformationen
 - Jugendarbeit in ökologisch relevanten Bereichen
 - Anregung sowie Formulierung von Fragestellungen ökologischer Bewirtschaftungsformen
 - Mitwirkung an agrarpolitischen Entscheidungsprozessen
 - Öffentliche Vertretung ökologischer Wirtschaftsweisen
 - Internationale Kontakte, insbesondere zu ökologischen Aufbauverbänden
 - Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen und pädagogischen Einrichtungen
 - Wahrnehmung von Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes im ländlichen Raum
 - Mitwirkung an sozialen Gestaltungen im ländlichen Raum
 - Betreuungsarbeit für Querschnittsaufgaben im ländlichen Raum, die sozial und ökologisch ausgerichtet sind
 - Betreuung von Behinderten, heilpädagogische Methoden durch Nutzung ökologischer Rahmenbedingungen
 - Forschung und Untersuchung in ökologischen Fragen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der Verein tritt Bestrebungen entgegen, die die ökologische Lebensmittelwirtschaft mit extremistischem Gedankengut verbinden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können Personen beitreten, die an ökologischen Bewirtschaftungsformen und ihren Grundlagen interessiert sind. Die Mitgliedschaft kann als ordentliches oder förderndes Mitglied erfolgen. Ordentliche Mitglieder sind allein stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Diese können an allen einberufenden Versammlungen beratend teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.
Ordentliche Mitglieder sind alle Gründungsmitglieder. Weiterhin können ordentliche Mitglieder natürliche oder juristische Personen sein, die aktiv und verantwortlich an ökologischen Bewirtschaftungsformen mitwirken.
2. Die Aufnahme in den Verein ist bei dem Beauftragten des Vorstandes schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung zum 30.06 und 31.12 eines Kalenderjahres erfolgen.
4. Ein Mitglied kann bei vorliegenden wichtigen Gründen, nach Anhörung, durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck bzw. gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstößt.
5. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches oder bei Ausschluss durch den Vorstand ist Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.
6. Der Vorstand kann Mitglieder, deren Beiträge länger als ein Jahr rückständig sind oder deren Anschrift nicht mehr bekannt ist, von der Mitgliederliste streichen.

§ 4 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Er kann die Geschäftsführung und andere satzungsmäßige Aufgaben einem Vorstandsmitglied, einem Geschäftsführer oder an haupt- bzw. nebenamtliche Mitarbeiter des Vereins übertragen.
Zwei Vorstandsmitglieder vertreten denn Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand ist berechtigt, die Leitung der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführer zu übertragen.

4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich ein und bestimmt die Leitung derselben.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Einladung hierzu muss mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung der Post übergeben werden. Sind Satzungsänderungen geplant, verlängert sich die Einladungsfrist auf sechs Wochen.
2. In begründeten Fällen beruft der Vorstand, mit einfacher Mehrheit, von sich aus oder auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder, eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
3. Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens 8 Tage vorher schriftlich eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erscheinenden Mitglieder. Änderungen und Erweiterungen des Vereinszweckes sowie der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erscheinenden Mitglieder. Beabsichtigte Satzungs- bzw. Zweckänderungen müssen in der Einladung mitgeteilt werden.

§ 8 Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Gemäß § 6 Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Kassenprüfers
3. Genehmigung des Kassen- und Jahresberichtes
4. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
5. Satzungsänderung
6. Mitgliederbeiträge
7. Auflösung des Vereins

§ 9 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen durch übereinstimmende Beschlüsse zweier Mitgliederversammlungen, die vier Wochen auseinander liegen müssen. Zu den Beschlüssen über die Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erscheinenden Mitglieder erforderlich.
2. Das Vermögen des Vereins wird bei dessen Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Zukunftsstiftung Landwirtschaft, 44774 Bochum zugewandt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres.

§ 12 Sonstiges

1. Jede Änderung der Satzung, die sich zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendig machen, kann der Vorstand vornehmen.
2. Der Verein arbeitet mit anderen ökologisch orientierten Organisationen zusammen.
3. Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Wanzleben, den 11.12.2018